

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

8.11.1902 (No. 307)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 8. November.

Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.

Nr. 307.

Einrückungsgebühr: die gepaltene Peltzeile oder deren Raum 20 Pf. Briefe und Gelder frei.
Unverlangte Drucksachen und Korrespondenzen jeder Art, sowie Rezensionsexemplare werden nicht zurückgeschickt und übernimmt der Verlag dadurch keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung. — Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1902.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigt bewogen gefunden, dem Hilfsarbeiter im Geheimen Kabinett, Legationsrath Dr. Adolf Seyb in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Offizierskreuzes des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 2. November d. J. gnädigt geruht, dem Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Josef Kugler in Konstanz die Bezirksarztstelle I in Mannheim zu übertragen und den Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Albert Seinemann in Achern in gleicher Eigenschaft nach Konstanz zu versetzen.

Nicht-Amtlicher Theil.

* Die Politik der Selbsterhaltung.

„Ueberhaupt ist es nicht mehr der Ehrgeiz der Fürsten, es sind die Stimmungen der Völker... welche den Frieden gefährden.“ An diese Worte Voltkes wird man erinnert, wenn man sieht, wie eifrig die dänische Agitation in Nordschleswig weiter betrieben wird. Der in so harmonischer und erfreulicher Weise verlaufene Besuch des dänischen Kronprinzen am deutschen Kaiserhofe sollte ungewisslich den guten und anerkennenswerthen Willen des dänischen Herrscherhauses befestigen, den alten Zwist zu vergessen und ein freundschaftliches Verhältnis zu dem mächtigen Nachbarreiche anzubahnen. Die dänischen Protestler in Nordschleswig aber sind dänischer als das dänische Königshaus selbst. Für sie gibt es kein Vergessen und keinen Frieden.

Wir nehmen hier etwas Aehnliches wahr, wie wir es im Süden der Habsburgischen Monarchie seit Jahr und Tag beobachten können. Oesterreich-Ungarn und Italien leben nicht nur in einem freundschaftlichen Verhältnis miteinander, sondern sie sind sogar mit einander verbündet. Dies hindert aber die Aerebenta dieses und jenseits der österreichisch-italienischen Grenze nicht, für die Losreißung reicher Grenzgebiete von Oesterreich Propaganda zu machen.

In dem einen wie in dem anderen Falle zeigt sich also, daß die Stimmung eines ganzen Theiles der Bevölkerung in vollkommenem Gegensatz zu dem Willen derer — nämlich der Herrscherhäuser und Regierungen — steht, in deren angelegentlichem Interesse die Massenanatiker agitieren.

Diese Thatsache beweist, wie verkehrt die Auffassung gewisser Kreise ist, welche verlangen, daß die Reichsgegner, wie die Polen und Dänen in den Ostseeprovinzen bezw. Schleswig-Holstein, mit Sammethandschuhen angefaßt würden, damit das Verhältnis Deutschlands zu den Nachbarstaaten nicht verschlechtert werde. Das umgekehrte ist richtig: diese reichsfeindlichen Richtungen sind es, die das Verhältnis Deutschlands zu den benachbarten Staaten nicht nur verschlechtern, sondern direkt zur Katastrophe führen möchten. Deutschland könnte die Polen noch so sehr verhasst haben, so würden diese doch immer darauf fassen, Deutschland nicht nur mit Rußland, sondern auch mit Oesterreich, und ebenso Oesterreich mit Rußland zu verheizen und zu verfeinden. Denn die Polen sagen sich von ihrem Standpunkte aus ganz richtig, daß, wenn eine Wiederherstellung des alten Polenreichs überhaupt möglich sein sollte, dies nur dann der Fall sein kann, wenn die drei Mächte, die am Ende des 18. Jahrhunderts Polen zwischen sich aufgetheilt haben, sich gegenseitig bis zur völligen Erschöpfung zur Ader lassen. Ob die Polen also als liebe Kinder behandelt werden, oder ob man ihren reichsfeindlichen Bestrebungen entgegentritt, das ist für die kleinen Wünsche des Bolentums hinsichtlich der auswärtigen Politik ganz gleichgültig, nur daß sie, je lockerer man die Zügel läßt, desto mehr Kraft darauf verwenden können, ihre friedensfeindlichen Absichten zur Durchführung zu bringen.

So handelt also Rußland ganz folgerichtig, wenn es seit den Erfahrungen, die es 1863 machen mußte, die Zügel straff hält und die Neigung der Polen zum Unheilthun nach Möglichkeit unterdrückt. Deutschland handelt erfreulicherweise seit einem halben Jahrzehnt an seiner Ostgrenze und seiner Nordgrenze nach demselben Re-

zept, wenn auch in einer viel milderen Dosirung. Diejenigen aber, die, sei es aus Sentimentalität — wie früher die Freisinnigen, die sich aber in dieser Hinsicht doch schon zu einer schärferen Auffassung bekehrt haben, — sei es aus konfessionellen Gründen — wie das Centrum gegenüber den Polen — die Politik der Regierung als barbarisch beschreiben, sollten daran denken, daß ein sanftes Gewährenlassen reichsfeindlicher Politik eine Gefährdung des Friedens bedeutet, und daß es doch wohl barbarischer ist, den Frieden von 50 Millionen Deutschen zu gefährden, als von Angehörigen des Deutschen Reiches zu verlangen, daß sie sich als solche benehmen.

* Staatliche Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Daß die Reichsbetriebsverwaltungen bemüht sind, für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in stetiger und umfassender Weise zu sorgen, geht aus dem letzten Berichte der Reichstagsrechnungskommission hervor. Von der Marineverwaltung war die Errichtung einer Winterbadeanstalt für die Arbeiter der Torpedowerkstatt aus laufenden Mitteln bestritten, während der Rechnungshof die betreffenden Kosten bei den einmaligen Ausgaben angefordert haben wollte. Die Marineverwaltung hat zur Verteidigung ihres Standpunkts geltend gemacht, daß ihrer Ansicht nach unterschieden werden müsse zwischen Wohlfahrtseinrichtungen im engeren Sinne, das heißt solchen, die dem Betriebe indirekt zu Gute kommen, insofern als sie dazu beitragen, einen guten Arbeiterstamm zu sichern und zu erhalten, und zwischen solchen Einrichtungen, die nicht nur diesem Zwecke dienen, sondern die Hygiene des Arbeiters bei der Arbeit im weitesten Sinne zur Aufgabe haben. Hierzu gehören u. A. Maßregeln zur Beschaffung von Luft, Licht, und Raum, Ventilationseinrichtungen, Staubabfangvorrichtungen, Wasch- und Badeeinrichtungen in erreichbarer Nähe bei den Arbeitsstätten, Kleiderablagen, Unterbringung von Arbeitszeug, Lieferung gewisser Bekleidungsstücke, wie Kessel- und Gießereianzüge u. s. w. In diesem Sinne verfähre die Privatindustrie, und die staatlichen Betriebe würden ihr nicht nachstehen dürfen. Soweit derartige Einrichtungen nicht in besonderen Fällen und ihrer Natur nach von einmaligen Ausgaben getragen werden, müsse der Verwaltung die Befugniß zugestanden werden, sie auch aus laufenden Betriebsmitteln zu bestreiten. Eine derartige Einrichtung könne sich als so dringlich erweisen, daß die Bereitstellung der Mittel bei den einmaligen Ausgaben nicht abgewartet werden könne, während die Verwendung bereiter Mittel des laufenden Betriebes eine wirtschaftliche Ausnutzung des bezüglichen Fonds darstelle. Dringend erwünscht sei es also, daß die Verwaltung in dieser Beziehung freie Hand behalte. Für eine gesunde Entwicklung der hygienischen Einrichtungen in den Betrieben der Verwaltung sei es von größter Wichtigkeit, daß die Unterscheidung zwischen Wohlfahrtseinrichtungen im engeren Sinne und solchen, die der Hygiene des Betriebsarbeiters dienen, aufrecht erhalten und grundsätzlich anerkannt werde. Die Rechnungskommission des Reichstags hat sich zwar nicht auf den formalen Abrechnungspunkt der Marineverwaltung gestellt, den Gegenstand aber auf sich beruhen lassen. Jedenfalls geht aus dem Verfahren hervor, daß die Marineverwaltung die Interessen der Arbeiter aufs Eifrigste zu fördern bemüht ist.

Deutscher Reichstag.

(Ergänzung des telegraphischen Berichts.)

* Berlin, 6. November.

Der von der Kommission unverändert gelassene § 3 des Zolltarifgesetzes betrifft Zollabfertigung der Waaren, deren Zollunterbindung mit besonderer Schwierigkeit verbunden ist. Nach Ablehnung eines Antrags des Abg. Gothein, wonach die Bundesratsbestimmungen der Zustimmung des Reichstags bedürfen, wird der Antrag angenommen.

§ 4 befreit von der Verzollung postalisch eingehender Waarensendung bis 250 Gramm, sowie die der Gewichtszollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm. Zollbeträge unter 5 Pf. sollen überhaupt nicht erhoben werden. Der Bundesrat soll befugt sein, in vorgedachten Beziehungen Beschränkungen anzuordnen.

Die Sozialdemokraten beantragen, statt 5 Pf. zu setzen 20 Pfennig, und in erster Linie die Bundesratsbefugniß zu streichen, eventuell sie von der Zustimmung des Reichstags abhängig zu machen.

Abg. Fischer (Soz.) begründet die sozialdemokratischen Anträge.

Darauf beantragen die Abg. Camp (Reichsp.), Retzich (konf.) und Dr. Spahn (Centr.) Schluß der Debatte.

Der Schlußantrag wird in der vom Abg. Müller-Meinungen (freif. Volksp.) beantragten namentlichen Abstimmung mit 169 gegen 76 Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Unmehrer wird der sozialdemokratische Antrag, statt 5 Pf. in § 4 zu setzen 20 Pf., in einfacher Abstimmung abgelehnt.

Ueber den sozialdemokratischen Eventualantrag, nach dem die vom Bundesrat angeordneten Beschränkungen der Zustimmung des Reichstags unterliegen, wird namentlich abgestimmt.

Während der namentlichen Abstimmung erhebt Präsident Wallstrem um Ruhe, da die Namen verlesenden Schriftführer schon sehr angegriffen sind. (Heiterkeit.)

Der Eventualantrag wird mit 169 gegen 82 Stimmen abgelehnt.

§ 4 wird in der Kommissionsfassung unverändert angenommen.

Es folgt § 5, der in 14 Nummern die Gegenstände aufzählt, die zollfrei bleiben. Hierzu liegen eine Reihe sozialdemokratischer Amendements vor.

Abg. Singer theilt mit, daß sich weitere sozialdemokratische Anträge im Druck befinden, und wünscht gesonderte Berathung der einzelnen Nummern.

Präsident Graf Wallstrem schlägt vor, über den ganzen Paragrafen zusammen zu diskutieren.

Abg. Singer begründet den Antrag auf gesonderte Berathung der Nummern, zu denen Anträge vorliegen. Wenn man den § 5 überhaupt ernsthaft berathen wolle, könne man die darin vorkommenden ganz heterogenen Dinge unmöglich zusammen berathen. Der Automobilschritt müße den Verhandlungen nicht, wenigstens verlange seine Partei namentliche Abstimmungen über die einzelnen Punkte. (Heiterkeit.)

Präsident Graf Wallstrem entgegnet: Ich glaube, bisher die Geschäftsordnung richtig gehandhabt zu haben. (Zustimmung.) Ich habe die sozialdemokratischen Amendements gelesen. (Heiterkeit.) Sie berühren nach ihrem Inhalt weniger den § 5 als andere Sachen.

Abg. Spahn bittet um zusammenfassende Berathung.

Abg. Barth spricht sich für den Antrag Singer aus, denn das von der Majorität geübte Wortabgleichweiden sei beilehemißlicher Ständermord. (Große Heiterkeit.)

Präsident Graf Wallstrem: Dies ist ein parlamentarisches Ausdrucks, der aus England stammt. (Heiterkeit.)

Abg. Barth fortfahrend: Ein Abgeordneter kann unmöglich über so verschiedene Dinge sprechen. (Doch, Stadthagen!)

Abg. Stadthagen (mit Heiterkeit und Unruhe empfangen) spricht ausführlich zum Antrag Singer.

Abg. Broemel (freif. Ver.) befürwortet gleichfalls den Antrag Singer. (Unruhe und Zurufe.)

Ueber den Antrag Singer wird hierauf namentlich abgestimmt.

Der Antrag Singer auf gesonderte Berathung wird in namentlicher Abstimmung mit 176 gegen 69 Stimmen, bei Stimmenthaltung Wallstrem's, abgelehnt.

Weiterberathung morgen 12 Uhr. Schluß nach 6 Uhr.

* Berlin, 7. November.

(Telegraphischer Bericht.)

Zu § 5 des Zolltarifgesetzes, der in 14 Nummern die zollfrei bleibenden Gegenstände aufzählt, liegen neun sozialdemokratische Anträge und ein Antrag Müller-Meinungen vor.

Abg. Stadthagen begründet die sozialdemokratischen Anträge. Er erklärt, er müsse sehr lange sprechen. Viele Abgeordnete verlassen den Saal. Redner sagt, es sei mit dem Wesen des Parlaments nicht vereinbar, wenn bei so wichtigen Verathungen das Haus auch nur während der Berathung selbst nicht beschlußfähig sei. Wenn man auch den Einzelnen nicht zwingen kann, der Berathung zu folgen, so müsse man doch daran denken, daß auch während der Berathungen auf Wunsch eines Mitgliedes die Berathung abgebrochen werden kann, wenn das Haus beschlußunfähig ist. Er müsse um Entschuldigung bitten, wenn seine Rede ausführlicher wird als frühere.

Während der langen Rede Stadthagens leeren sich die Bänke der Rechten und des Centrums, auch die Bänke der Liberalen sind nur schwach besetzt.

Zwischen sind vier Anträge Gothein zu § 5 eingegangen.

* Berlin, 7. Nov. Die deutsch-konservative Fraktion des Reichstages wählt an Stelle des erkrankten v. Levetzow zum Vorsitzenden Freiherrn von Normann.

Venezolanische Kriegserlebnisse.

Aus kaufmännischen Kreisen wird den „Hamb. Nachr.“ eine Reihe von Tagebuchblättern eines in Guadab Volibar ansässigen jungen Kaufmannes zur Verfügung gestellt, denen wir folgende eingehende Schilderung einiger Episoden entnehmen, denen die genannte Stadt während des letzten, leider noch immer nicht beendigten Bürgerkrieges ausgesetzt war.

Guadab Volibar, den 13. August. Am 4. kam der amerikanische Kriegsdampfer „Mariette“ hier an, mit ihm Mr. Henderson als amerikanischer Konsul. Der Dampfer blieb bis zum 9. hier im Hafen, an welchem Tag er wieder fortging. Es

Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, Karlsruhe i. B.

In der heutigen 50. ordentlichen Generalversammlung waren 1058 Aktien vertreten; es wurde beschlossen:
 1. Die Verteilung einer Dividende von 12 1/2% mit M. 87.50 für jede Aktie, welche bei unserer Kasse, sowie bei den Herren Sal. Oppenheim jr. & Co. in Köln a. Rh., Ed. Koelle in Karlsruhe i. B. und bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der betreffenden Coupons sofort erhoben werden kann.
 2. Den verbleibenden Rest von M. 60 091.28 auf neue Rechnung vorzutragen.
 Karlsruhe, den 6. November 1902.

Der Vorstand:

P. Goffin. Louis Schade.

Bilanz per 30. Juni 1902.

Aktiva.		Passiva.	
An Liegenschaften (alt) und Einrichtungen . . . M. 808 989.58		Per Aktien-Kapital-Konto: 2500 Aktien à M. 700	1 750 000
— Abschreibung 3%	24 269.68	„ Referendats-Konto: Bestand	175 000
„ dgl. (neu) M. 1029 424.60	M. 784 719.90	„ Konto für den Ergänzungsfond der Dividende: Bestand	340 545.51
„ hiervon ab in den Jahren 1898—1901 bewilligte M. 360 000.—	M. 669 424.60	„ Debitoren-Konto: Bestand	16 589.48
„ Material-Vorräte fertige und in Arbeit befindliche Fabrikate	429 587.87	„ Referendats-Konto: Bestand	9 549.19
„ Wechsel-Konto: Bestand	418 510.09	„ Unterhaltungs-Konto: für Invaliden M. 89 776.74	
„ Kassa-Konto: Bestand	—	„ Unfälle	43 701.15
„ Konto-Korrent-Konto: Bestand	14 765.94	„ Beamten-Pensionskasse: Bestand	61 941.66
„ Debitoren: Guthaben bei Bankiers	224 908.94	„ Dividenden-Konto: Nicht eingelöste Dividendencheine	315
„ Effekten-Konto: Bestand	238 236.55	„ Konto-Korrent-Konto: Kreditoren	235 712.51
„ Versicherungs-Reserve-Konto: Vorausbezahlte Versicherungen	448 691.16	„ Spar-Konto: Bestand	34 052.21
		„ Lohn-Konto: Noch nicht verrechnete Löhne	26 540.11
		„ Gewinn- und Verlust-Konto: Vortrag aus 1900/1901 M. 124 596.19	
		„ hieron ab: Ueberweisung an die Beamten-Pensionskasse „ 60 000.—	
		„ Reingewinn pro 1901/02 M. 382 586.—	
			M. 64 596.19
			447 182.19
			3 280 905.75

Gewinn- u. Verlust-Conto für 1901/1902.

Soll.		Haben.	
An Allgemeine Unkosten-Konto: Unkosten für Verwaltung, Betrieb, Steuern u. Einrichtungen-Konto	502 856.93	Per Saldo Vortrag von 1900/1901	64 596.19
„ Liegenschaften u. Einrichtungen-Konto	24 269.68	„ Fabrikations-Konto: Betriebsüberschuss	900 858.48
„ Referendats-Konto: Rückstellung	9 549.19	„ Effekten-Konto: Kursgewinn an Effekten	8 984.85
„ Verfügbarer Uebererschuss M. 382 586.—	447 182.19	„ Zinsen-Konto: Uebererschuss	8 610.47
„ Saldo-Vortrag von 1900/1901	64 596.19	„ Referendats-Konto: Uebererschuss	808
	983 857.99		983 857.99

Herbstbericht für das Großherzogthum auf 6. November 1902.

Nach den Berichten der Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Bezirksvereine für Weinbauenden zusammengestellt durch das Großh. Statistische Landesamt. **Nachdruck erwünscht!**

Reborte	Weißwein					Rotwein							
	ertragende Fläche (hoh. Morgen)	Durchschnittsertrag vom hoh. Morgen	Gesamtertrag	Wohngewicht (nach Dechste)	bezahlter Preis für das Getreide	ertragende Fläche (hoh. Morgen)	Durchschnittsertrag vom hoh. Morgen	Gesamtertrag	Wohngewicht (nach Dechste)	bezahlter Preis für das Getreide			
Seegegend:													
Forn	20	8	160	60—62	20	Herbst abgesetzt	30	6	180	76—78	28—30	Herbst abgef.	
Stahringen	22	ca. 7	ca. 150	?	20	„ „ wenig	10	?	?	?	?	?	
Neersburg	120	10	1200	58—64	24—30	gut	wenig	240	12	2880	70—78	35—45	flau
Obere Rheintal:													
Rüschach	27	12	324	55	20	flau	wenig	—	—	—	—	—	
Markgräfler Gegend:													
Schörringen	65	12	780	68	28	flau	zml. viel	—	—	—	—	—	
Ehrenhellen	250	14	3500	65—78	28—36	gut	zml. viel	—	—	—	—	—	
Grenzach	151	14	2114	65—75	27—30	still	—	—	—	—	—	—	
Müllheim	300	22	6600	60—75	28—34	gut	gg. wenig	—	—	—	—	—	
Kaiserstuhl:													
Ahlarren	255	10	2550	71—95	31—39	zml. gut	ca. 1/2 d. Herbstes	—	—	—	—	—	
Schelingen	40	10	400	60—65	24	flau	wenig	10	8	80	70—75	30	flau
Breisgau:													
Buchholz	—	—	—	—	—	—	—	75	6	450	65—80	42—46	flau
Ortenau und Bühler Gegend:													
Hesselbach	30	4	120	70—80	40—45	flau	zml. viel	10	5	50	75	40—45	flau
Lautenbach	90	8	720	70—85	40	„	3/4 des Herbstes	—	—	—	—	—	—
Ringelbach	46	6	276	70—90	40—45	gut	138	—	—	—	—	—	—
Thiergarten	70	3	210	70—80	45	flau	wenig	92	3,5	322	85—90	48	gut
Baden	12	6	72	65—70	45—50	flau	?	—	—	—	—	—	—
Redargegend:													
Heinsheim	39	5	195	70—75	40—42	gut	wenig	1	12	12	70	41	Herbst abgef.
Bergstraße:													
Lüßelbach	25	2	50	?	50	Herbst abgesetzt	150	3	450	?	50	gut	ca. 20
Taubergegend:													
Oberschöps	185	ca. 0,3	ca. 60	60—65	31	gut	—	—	—	—	—	—	—
Dittigheim	1	ca. 200	ca. 200	60—65	30	flau	ca. 150	—	—	—	—	—	—

An Edelweinen sind vorhanden: 50 hl Ruländer zu 55—60 M. pro hl und 200 hl Weißherbst zu 40—45 M. pro hl. ² Darunter 140 hl Rotwein, welcher ausverkauft ist. ³ Berichtete Preisangabe. ⁴ Weißherbst (Schillerwein). ⁵ Außerdem von 20 Morgen 60 hl Kleverer und Ringelberger; Mostgewicht 80 Grad. ⁶ Wein überhaupt, davon sind 96 hl Weißwein und 180 hl Rotwein. ⁷ Nur ein Theil des gesammten Rebgebietes der Gemarkung Baden. ⁸ Schillerwein.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

XI. Strassburger Pferde-Lotterie

Ziehung **15. November 1902.**
 Kleine Looszahl! Verminderung der Gewinne ausgeschlossen!
 1200 Gew. v. M. **39000** Haupt-Gew. **10000**
 Die 1130 letzten Gewinne werden mit 10%, und die 31 ersten Gewinne mit 25%, Abzug vom Generalagenten ausbezahlt.
 1 Loos 1 Mk., 11 Loose 10 Mk.; Porto u. Liste 25 Pf. extra
 empfiehlt **J. STÜRMER**, General-Agentur Strassburg i. E.
 Hier bei: **C. Götz**, Hebelstr. 11/15, **A. v. Perlestein**, **E. Dahlemann**, **Chr. Wieder**, **L. Michel**. B 935.19

Schreibgehilfe

solld und mit gewandter Schrift wird zum baldigen Eintritt gesucht bei einem jährlichen Anfangsgehalt von 600 M. Incipienten bevorzugt. Näheres unter Vorlage der Zeugnisse beim **Notariat Karlsruhe II.**

Bekanntmachung

Die Erstellung von Straftaten.

Die Gemeinde Weier vergibt im Submissionswege die Lieferung und Erstellung von vier Straftaten in ein Stück ohne Ständer. Angebote können bis zum 15. September d. J. bei dem Gemeinderath dahier eingereicht werden. B 341
Weier bei Offenburg, 6. Nov. 1902.
Gemeinderath.
 Goss, Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtsfreite.

Ladung.

B 348.1. Nr. 15913. Freiburg. Der Ehefrau des Kaufmanns Franz Untereger, Martha geb. Neßl in Schwabingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Schilling und Dr. Reßger in Freiburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, auf Grund der Behauptung, daß sie sich bei der Eheschließung in der Person ihres demaligen Ehemannes hinsichtlich seines Vorlebens im Irrthum befunden habe, und bei Kenntniß der Sachlage die Ehe mit Genannten nicht eingegangen wäre, mit dem Antrage, auf Auflösung ihrer am 17. August 1901 zu Freiburg geschlossenen Ehe im Wege der Anfechtung § 1333 B.G.B.
 Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch, den 17. Dezember 1902, Vormittags 9 Uhr,
 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Freiburg, den 25. Oktober 1902.
Baden,
 Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Konkurse.

B 327. Nr. 51 783. Pforzheim. Ueber das Vermögen des Metzgermeisters Gottlieb Friedrich Schmauderer in Pforzheim wurde heute am 6. November 1902, Nachmittags 1/1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
 Der Kaufmann Otto Eugentobler hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1902 bei dem Gerichte anzumelden.
 Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte, Zimmer Nr. 18, zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenständen auf
Samstag, den 22. November 1902, Vormittags 10 Uhr,
 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Dienstag, den 30. Dezember 1902, Vormittags 9 Uhr.
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Dezember 1902 Anzeige zu machen.
 Pforzheim, den 6. November 1902.
 Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
Lohrer.

Bekanntmachung

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Bekanntmachung.

B 318. Karlsruhe. Verbandsinspektor Karl Viktor Schneider in Karlsruhe möchte seinem am 10. Juli 1900 zu Oppenau geborenen Sohne Karl Wilhelm Ferdinand den weiteren Vornamen „Gellmuth“ beilegen.
 Etwasige Einwendungen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind binnen drei Wochen dahier geltend zu machen.
 Karlsruhe, den 9. Oktober 1902.
 Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
 In Vertretung:
 Hübsch. Dr. Luß.

Bekanntmachung

Rechtsfreite.

B 348.1. Nr. 15913. Freiburg. Der Ehefrau des Kaufmanns Franz Untereger, Martha geb. Neßl in Schwabingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Schilling und Dr. Reßger in Freiburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, auf Grund der Behauptung, daß sie sich bei der Eheschließung in der Person ihres demaligen Ehemannes hinsichtlich seines Vorlebens im Irrthum befunden habe, und bei Kenntniß der Sachlage die Ehe mit Genannten nicht eingegangen wäre, mit dem Antrage, auf Auflösung ihrer am 17. August 1901 zu Freiburg geschlossenen Ehe im Wege der Anfechtung § 1333 B.G.B.
 Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch, den 17. Dezember 1902, Vormittags 9 Uhr,
 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Freiburg, den 25. Oktober 1902.
Baden,
 Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Bekanntmachung

Rechtsfreite.

B 348.1. Nr. 15913. Freiburg. Der Ehefrau des Kaufmanns Franz Untereger, Martha geb. Neßl in Schwabingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Schilling und Dr. Reßger in Freiburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, auf Grund der Behauptung, daß sie sich bei der Eheschließung in der Person ihres demaligen Ehemannes hinsichtlich seines Vorlebens im Irrthum befunden habe, und bei Kenntniß der Sachlage die Ehe mit Genannten nicht eingegangen wäre, mit dem Antrage, auf Auflösung ihrer am 17. August 1901 zu Freiburg geschlossenen Ehe im Wege der Anfechtung § 1333 B.G.B.
 Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch, den 17. Dezember 1902, Vormittags 9 Uhr,
 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Freiburg, den 25. Oktober 1902.
Baden,
 Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Bekanntmachung

Rechtsfreite.

B 348.1. Nr. 15913. Freiburg. Der Ehefrau des Kaufmanns Franz Untereger, Martha geb. Neßl in Schwabingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Schilling und Dr. Reßger in Freiburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, auf Grund der Behauptung, daß sie sich bei der Eheschließung in der Person ihres demaligen Ehemannes hinsichtlich seines Vorlebens im Irrthum befunden habe, und bei Kenntniß der Sachlage die Ehe mit Genannten nicht eingegangen wäre, mit dem Antrage, auf Auflösung ihrer am 17. August 1901 zu Freiburg geschlossenen Ehe im Wege der Anfechtung § 1333 B.G.B.
 Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch, den 17. Dezember 1902, Vormittags 9 Uhr,
 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Freiburg, den 25. Oktober 1902.
Baden,
 Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.

Bekanntmachung

Rechtsfreite.

B 348.1. Nr. 15913. Freiburg. Der Ehefrau des Kaufmanns Franz Untereger, Martha geb. Neßl in Schwabingen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Schilling und Dr. Reßger in Freiburg, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, zur Zeit an unbekanntem Ort abwesend, auf Grund der Behauptung, daß sie sich bei der Eheschließung in der Person ihres demaligen Ehemannes hinsichtlich seines Vorlebens im Irrthum befunden habe, und bei Kenntniß der Sachlage die Ehe mit Genannten nicht eingegangen wäre, mit dem Antrage, auf Auflösung ihrer am 17. August 1901 zu Freiburg geschlossenen Ehe im Wege der Anfechtung § 1333 B.G.B.
 Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des Großherzoglichen Landgerichts zu Freiburg auf
Mittwoch, den 17. Dezember 1902, Vormittags 9 Uhr,
 mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.
 Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
 Freiburg, den 25. Oktober 1902.
Baden,
 Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts.